Anlage zum Mietvertrag

**Anlage Infektionsschutzmaßnahmen**

zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter sind insbesondere die staatlichen und länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung[[1]](#footnote-1) in ihrer aktuellen Fassung bekannt.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

**A) Einhaltung der Abstandsregeln**

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

* mindestens 1,5 m Abstand einhalten bei kurzzeitigem Kontakt;
* mindestens 2,0 m Abstand einhalten bei längerer gezielter Kommunikation und beim Musizieren;
* mindestens 3,0 m Abstand einhalten beim Singen und bei der Nutzung von Blasinstrumenten;
* mindestens 6,0 m Abstand einhalten bei exzessiven Sprechen und sehr lauter Kommunikation.

**B) Einhaltung der Hygiene**

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. *Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter.* Der Mieter wird den Besucher vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu desinfizieren.

**C) Raumnutzung / Belegungsplan**

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzung / Belegungsplan vorgegeben wird, ist dieses zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl auf Basis der Abstandsregeln und der Größe des Raumes eingehalten werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

**D) Lüften der Räume**

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, zumindest jede Stunde für mindestens 10 Minuten Stoßzulüften.

**E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien**

Personen mit Husten oder Fieberanzeichen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter wird die durch den Vermieter zur Verfügung gestellte Selbsterklärung von jedem Besucher vor Betreten des Nutzungsgegenstands einholen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Besucher mit komplettem Namen und Anschrift in einer Liste erfasst werden, für den Fall, dass später bei Personen eine Infektion festgestellt wird. Die Liste ist nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

……………………, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Für den Mieter

Kath. Pfarr     stiftung

„     “

Stiftung des öffentlichen Rechts

mit dem Sitz in

(S)

……………………………………………… ………………………………………………  
N. N., Mieter

KV-Vorstand/besonderer Vertreter

1. vgl. z.B. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/> [↑](#footnote-ref-1)